

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/209 vom 9. Oktober 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_209

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/209 du 9 octobre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/209 del 9 ottobre 2009

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Oktober 2009, IV 2008/209). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_957/2009.

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Ausgangspunkt der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Dr. med. C.____ hat am 4. Juli 2007 eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer körperlich leichten, wechselnd im Sitzen, im Stehen oder im Gehen auszuübenden Erwerbstätigkeit von "sicherlich" 50% angegeben. Sie hat die bisherige Tätigkeit als unzumutbar bezeichnet. Warum die Beschwerden (Rückenschmerzen aktuell intensiv lumbal, Nackenschmerzen vor allem bei der früher ausgeübten Tätigkeit) auch in einer leidensadaptierten Tätigkeit eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben sollten, hat sie nicht erklärt. Möglicherweise ist die Verwendung des Wortes "sicherlich" so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin mindestens zu 50% arbeitsfähig sein soll, dass der Arbeitsfähigkeitsgrad also auch mehr als 50% betragen kann. Angesichts dieser Unsicherheit und angesichts des Fehlens einer medizinischen Begründung vermag die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ nicht zu überzeugen. 1.2 Die Beschwerdeführerin interpretiert die Ausführungen von Dr. med. B.____ und Dr. med. G.____ so, dass für eine leidensadaptierte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50% angenommen worden sei. Tatsächlich hat Dr. med. B.____ aber in seinen Stellungnahmen vom 3. Februar und vom 10. März 2008 nicht auf eine leidensadaptierte, sondern auf die zuletzt bei A.____ AG ausgeübte Tätigkeit Bezug genommen. Er hat nämlich unterstellt, dass es gar keine Arbeitsplätze gebe, an denen die Beschwerdeführerin in einer ihrem leiden adaptierten Art und Weise tätig sein könnte, so dass auch keine Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf eine solche Tätigkeit abgegeben werden müsse. Dr. med. B.____ hat also keine Arbeitsfähigkeitsschätzung vorgenommen, die der Bemessung des Invalideneinkommens dienen könnte. Dr. med. G.____ hat am 4. April 2008 zwar eine Arbeitsfähigkeit von 50% angegeben, aber er hat nicht klargestellt, ob sich diese Einschätzung auf die frühere Tätigkeit bei der A.____ AG oder auf eine leidensadaptierte Tätigkeit beziehe. Wenn sie sich auf eine leidensadaptierte

Erwerbstätigkeit bezogen hat, dann fehlt jede Begründung dafür, dass hauptsächlich belastungsabhängige Beschwerden die Ausübung einer nicht belastenden Tätigkeit nur zu 50% zulassen sollten. Im übrigen dürfte auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. G. ___ durch die äusserst pessimistische Einstellung von Dr. med. B. ___ betreffend die Chancen der Beschwerdeführerin, eine leidensadaptierte Arbeitsstelle zu finden, beeinflusst sein. Die unter diesen Umständen abgegebenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen vermögen nicht zu überzeugen. Sie belegen weder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit noch eine 50%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer leidensadaptierten Erwerbstätigkeit.

1.3 Trotzdem ist zu beachten, dass Dr. med. B. ___ als Hausarzt keine Zweifel an der Einschätzung des begutachtenden Psychiaters Dr. med. E. ___ geäussert hat. Hätte Dr. med. B. ___ eine für die Arbeitsfähigkeit erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin festgestellt oder vermutet, so hätte er sicher nicht gezögert, dies mitzuteilen. Auch auf Dr. med. B. ___ hat die Beschwerdeführerin also nicht den Eindruck gemacht, dass sie durch eine Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Die Ausführungen von Dr. med. E. ___ in dessen Gutachten vom 15. November 2007 entfalten aber auch ohne eine indirekte Bestätigung durch Dr. med. B. ___ ausreichenden Beweiswert, denn die für eine über die Verhaltensauffälligkeit hinausgehende psychische Erkrankung typischen Symptome fehlen. Es steht deshalb mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht aus psychischen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist.

1.4 Dr. med. F. ___ hat im Gutachten vom 27. Dezember 2007 unter Verweis auf das Ergebnis der klinischen und der bildgebenden Untersuchungen festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in einer körperlich leichten Tätigkeit in wirbelsäulenadaptierten Wechsellagen uneingeschränkt arbeitsfähig sei. Die im Lauf des Jahres 2008 erstellten Röntgenbilder, die offenbar eine präzisere Diagnose ermöglicht haben, bestätigen nur das Ergebnis der Abklärung durch Dr. med. F. ___ und damit auch dessen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dr. med. F. ___ hat zwar auf die Existenz "IV-fremder Cofaktoren" hingewiesen, aber er hat das nicht auf die Arbeitsfähigkeit, sondern auf die medizinische Prognose bezogen. Er hat nämlich die Auffassung geäussert, dass diese Cofaktoren die Chronifizierungsgefahr erhöhten. Im Gegensatz zu Dr. med. F. ___, der die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als unabhängiger und erfahrener Sachverständiger beurteilt hat, haben die behandelnden Ärzte die Arbeitsfähigkeit hauptsächlich aus therapeutischer Sicht abgegeben. Besonders ausgeprägt ist das bei derjenigen von Dr. med. B. ___ der Fall gewesen. Er behandelt die Beschwerdeführerin schon seit Jahren, so dass die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden kann, dass er die Selbstdarstellung der Beschwerdeführerin als willig, arbeitsam und sehr kooperativ, aber durch die körperlichen Beschwerden an der Umsetzung dieser Eigenschaften in einer Erwerbstätigkeit verhindert, unkritisch übernommen und gar nicht geprüft hat, ob die Beschwerdeführerin sich bei ihrer Selbstdarstellung allenfalls ausschliesslich an der bisherigen Tätigkeit bei der A. ___ AG orientiert hat. Dafür spricht auch, dass die Möglichkeit einer verbesserten Schmerzmitteltherapie und damit einer Erhöhung der Arbeitsfähigkeit für die behandelnden Ärzte nie ein Thema gewesen ist. Dr. med. B. ___ scheint ohne weiteres akzeptiert zu haben, dass die Beschwerdeführerin die entsprechenden Möglichkeiten nicht hat ausnützen wollen. Seine Arbeitsfähigkeitsschätzung beruht demnach auf einem Gesundheitszustand, der zumutbarerweise im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit verbessert werden könnte. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. F. ___

überzeugt. Das bedeutet, dass die Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in einer leidensadaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. 1.5 Dr. med. B.____ und diesem folgend auch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machen im Ergebnis geltend, die Arbeitsfähigkeit sei wirtschaftlich nicht verwertbar, weil es keine Stellen gebe, an denen die Beschwerdeführerin in leidensadaptierter Weise tätig sein könnte. Alle Hilfsarbeiten seien nämlich körperlich belastend. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus Stellen für Hilfsarbeiterinnen gebe, die nicht körperlich belastend seien und die in wechselnden Positionen (stehend, sitzend, gehend) ohne Einnahme von Zwangshaltungen ausgeübt werden könnten. Es handelt sich dabei oft um Stellen, die (wie z.B. Überwachungstätigkeiten) besondere Anforderungen an die Konzentration, die Aufmerksamkeit, die Zuverlässigkeit usw. der Hilfsarbeiterin stellen. Derartige Stellen rechtfertigen einen Lohn, der jedenfalls nicht tiefer ist als jener, mit dem körperlich belastende Hilfsarbeiten entschädigt werden. Der Beschwerdeführerin würde es leicht fallen, sich in einer solchen Hilfsarbeit zu bewähren, denn sie verfügt über ein für eine Hilfsarbeiterin überdurchschnittliches Bildungsniveau und dementsprechend wohl auch über überdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten, die es ihr erlauben würden, Arbeiten auszuführen, die viele andere Hilfsarbeiterinnen überfordern würden. Die für leidensadaptierte Tätigkeiten vollumfänglich erhaltene Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist also auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar.

E. 2

Gemäss den Angaben von der A.____ AG vom 11. Mai 2007 hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2007 in ihrer angestammten Tätigkeit Fr. 44'200.- verdient. Dabei handelt es sich nicht um das Einkommen, das die Beschwerdeführerin im hypothetischen Gesundheitsfall bei Ausschöpfung ihrer erwerblichen Leistungsfähigkeit erzielen könnte. Sie wäre nämlich ohne weiteres in der Lage, einer Hilfsarbeit nachzugehen, die durchschnittlich entlohnt wäre. Eigentlich wäre ihr Erwerbseinkommen deshalb anhand des statistischen Durchschnittslohns der Hilfsarbeiterinnen zu ermitteln, denn auch das zumutbare Invalideneinkommen ist praxisgemäss ausgehend von diesem Durchschnittslohn zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin hat die andere Variante gewählt. Sie hat auf den bei der A.____ AG erzielbaren Lohn von Fr. 44'200.- abgestellt, um das Valideneinkommen zu definieren. Damit ist sie gezwungen gewesen, auch zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens von diesem Lohn und nicht vom Durchschnittseinkommen aller Hilfsarbeiterinnen auszugehen. Andernfalls hätte nämlich ein IV-fremder Faktor auf den Einkommensvergleich eingewirkt, diesen verfälscht und damit zu einem unbrauchbaren Ergebnis geführt. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 44'200.- und einem Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens von knapp über Fr. 50'000.- (vgl. die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnstrukturerhebung 2006, Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4, Zentralwert aller Branchen) wäre es wohl zu einer "negativen" Invalidität gekommen, d.h. die Beschwerdeführerin wäre mit der Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbsfähiger gewesen als ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung. Um dieses paradoxe und damit gesetzwidrige Ergebnis zu vermeiden, ist die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens statt vom Durchschnittseinkommen von einem Einkommen von ebenfalls Fr. 44'200.- ausgegangen. Die Beschwerdeführerin weist gegenüber gesunden Konkurrentinnen für Stellen auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt, an

denen leidensadaptiert gearbeitet wird, einen spürbaren Nachteil auf. Mit ihrer Anstellung wäre nämlich das Risiko überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen verbunden, die Beschwerdeführerin wäre nicht flexibel einsetzbar, weil sie nicht vorübergehend an einem ungeeigneten Arbeitsplatz für eine kranke Kollegin einspringen könnte, und sie wäre wohl auch nicht in der Lage, bei Bedarf längere Zeit Überstunden zu leisten. Diese Nachteile sind als zusätzliche Lohnkosten zu qualifizieren, die von der Beschwerdeführerin zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit dadurch kompensiert werden müssten, dass ein unterdurchschnittlicher Lohn verlangt würde. Der Abzug ist ermessensweise auf 5% festzusetzen. Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 41'990.-. Die Beschwerdeführerin ist also zu 5% invalid. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Dieser rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 600.-. Sie ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb das entsprechende Begehren abzuweisen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.